

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 181/2006

Sitzung vom 15. November 2006

**1612. Motion (Familienergänzende Kinderbetreuung in den
Gemeinden des Kantons Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Cécile Krebs, Winterthur, und Andrea Widmer Graf, Zürich, sowie Kantonsrat Lucius Dürr, Zürich, haben am 26. Juni 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, wonach die Gemeinden für bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter sorgen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei dieser Aufgabe.

Begründung:

Gemäss der neuen Kantonsverfassung setzen sich Kanton und Gemeinden dafür ein, dass Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern innerhalb und ausserhalb der Familie geschaffen werden (Artikel 19). Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit Privaten die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben (Artikel 107). Ausgehend von diesem Grundsatz in der Verfassung ist auf kantonaler Ebene festzulegen, welche Aufgaben der Kanton und welche die Gemeinden zu übernehmen haben.

Die ausserfamiliäre Betreuung für Kinder im Schulalter ist mit dem Volksschulgesetz bereits geregelt worden. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei Bedarf Tagesstrukturen anzubieten, die weiter gehen als die vierstündigen Blockzeiten am Vormittag. Von den Eltern werden Beiträge erhoben. Für Kinder im Vorschulalter fehlt hingegen eine Regelung für die ausserfamiliäre Betreuung. Mit dieser Motion soll diese Lücke geschlossen und eine ähnliche Regelung angestrebt werden wie für die Kinder im Schulalter.

Die Gemeinden sollen selbst entscheiden können, in welcher Form sie für die familienergänzende Betreuung sorgen. Sie können eigene Betreuungsplätze anbieten, private Betreuungseinrichtungen subventionieren oder andere Anreize schaffen. Private Initiative soll dabei gefördert werden. So können Lösungen gefunden werden, welche auf den gewachsenen Strukturen aufbauen und die lokalen Möglichkeiten und Bedürfnisse berücksichtigen. Der Kanton stellt den Gemeinden

das vorhandene Fach- und Sachwissen zur Verfügung. Wenn die Gemeinden eigene Betreuungseinrichtungen führen, sind selbstverständlich von den Eltern Beiträge zu erheben.

Ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot von qualitativ hoch stehenden Betreuungseinrichtungen verbessert die Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familienpflichten und fördert die Gleichstellung von Mann und Frau. Ein gutes Betreuungsangebot ist ein Standortvorteil für den Kanton Zürich und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht erwünscht. Es macht keinen Sinn, dass gut ausgebildete Frauen auf die Ausübung ihres Berufes verzichten und diese Ressourcen nicht genutzt werden. Viele Familien sind aber auch aus finanziellen Gründen auf zwei Einkommen und auf einen Betreuungsplatz angewiesen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Cécile Krebs, Winterthur, Andrea Widmer Graf und Lucius Dürr, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich verschiedentlich mit dem Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie befasst. Es ist unbestritten, dass diesem Anliegen auf Grund des gesellschaftlichen Wandels und der vermehrten Erwerbstätigkeit der Frauen ein hoher Stellenwert zukommt (vgl. Stellungnahme vom 1. November 2006 zum Postulat KR-Nr. 203/2006). Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Bestrebungen, die darauf hin zielen, ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot von Betreuungseinrichtungen bereitzustellen (vgl. Stellungnahme vom 8. November 2006 zur Motion KR-Nr 197/2006).

Gemäss §27 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (LS 412.100) sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten. Es ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden, dafür zu sorgen, dass auch für die Kinder im Vorschulalter ein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Der Bund unterstützt diese Bestrebungen. So wurde gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) für die Jahre 2007–2011 ein zweiter Kredit von 120 Mio. Franken bewilligt (Bundesbeschluss vom 2. Oktober 2006, BBl 2006, 8661). Es ist deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, eine kantonale Rechtsgrundlage für die Kinderbetreuung im Vorschulbereich zu schaffen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 181/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi